Wien, Donnerstag, den 5. Mai 1898. XXXI. Jahrgang. Nr. 18.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgegeben von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction u. Administration: Manz'sche k. u. k. Hof-Verlags- u. Universitäts-Buchhandlung, Wien, I., Kohlmarkt 20.
Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 5 fl., halbjährig 2 fl. 50 kr., vierteljährig 1 fl. 25 kr. Für das Ausland jährlich 10 Mark.

☞ Als werthvolle Beilage werden dem Blatte die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes in Buchform bogenweise je nach Erscheinen beigegeben und beträgt das Jahres-Abonnement mit diesem Supplement 10 fl. = 20 Mark. Bei gefälligen Bestellungen, welche wir uns der Einfachheit halber per Postanweisung erbitten, ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird. ☜

Inhalt:

Die neuen Stempelmarken.

Ein Beitrag zur österreichischen Stempelkunde.

Von Dr. Stefan Koczyński, k. k. Finanzrath in Triest.

(Fortsetzung.)

3. Die (Theil-)Emission 1865.

Diese Ausgabe besteht aus fünfzehn Marken, und zwar aus sämmtlichen Kreuzerkategorien mit Ausschluß des Stempels zu 1 kr. Zeichnung, Farbe des Fonds und die Mannigfaltigkeit der Papiernuancen sind die gleichen geblieben. Der Unterschied beruht blos darin, daß in die Marken die Werthangabe in Worten (mit dem Beisatz KR. oder Kreuzer) aufgenommen erscheint. Diese Legende bildet einen hängenden Bogen, parallel zum unteren Theile des kreisrunden Stempelbildes, und nimmt daher einen Theil des für die Ueberschreibung bestimmten Raumes ein. Es sind drei Gattungen von Buchstaben bei diesen Legenden zu unterscheiden. Der $^1/_2$ kr.-Stempel hat nämlich sehr große fette und der 36 kr.-Stempel kleinere halbfette Lettern, während alle übrigen Marken noch kleinere und weniger fette Buchstaben aufweisen.

Diese Werthangabe ist in Schwarzdruck hergestellt. Bei der Anfertigung der Marken bestand jedoch augenscheinlich kein fester Zusammenhang zwischen diesem Schwarzdruck und dem Schwarzdruck des Stempelbildes, da beide meist in mannigfachster Weise gegeneinander verschoben erscheinen. Diese auf eine minder sorgfältige Behandlung des Druckes zurückzuführende Verschiebung ist übrigens auch im Verhältniß des Stempelbildes zum Fond und dieses zur Randperforirung wahrzunehmen, so daß Unregelmäßigkeiten in diesen Beziehungen geradezu ein Kennzeichen dieser Emission bilden.

Der Grund, warum die 1 kr.-Marke in die Neuausgabe nicht einbezogen wurde, lag wohl in der viereckigen Gestalt des Stempelbildes dieser Marke, welche eine analoge Anbringung der Legende nicht gestattete. Warum aber die Marken der Guldenkategorien in diese durch den Finanzministerialerlaß vom 16. December 1865, R. G. Bl. Nr. 140, geschaffene Emission nicht einbezogen wurden, da sie doch ebenfalls kreisrunde Stempelbilder besaßen, ist nirgends zu entnehmen. Auch über die Veranlassung dieser Theilemission überhaupt kann nur eine Vermuthung ausgesprochen werden. Es scheint nämlich, daß man die Wiederholung der Werthangabe in Worten aus dem Grunde aufnahm, um für das lombardisch-venetianische Königreich die Möglichkeit zu schaffen, diese Legende in italienischer Sprache anzubringen.

Diese Beziehung, sowie der Umstand, daß während der Geltungsdauer dieser Theilemission der letzte Rest des lombardisch-venetianischen Königreiches für die österreichische Monarchie verloren ging und daß daher jetzt die besondere Stempelgeschichte dieses Gebietes ihr Ende findet — veranlassen es, dieser Geschichte hier in kurzen Zügen zu gedenken, um dem Stempelsammler Anhaltspunkte für die Einreihung der hier bestandenen, nicht selten vorkommenden Stempelwerthzeichen zu geben.

Als die Gebiete des ehemaligen venetianischen Staates und der Lombardei infolge der Kriege zu Anfang unseres Jahrhunderts von Oesterreich erworben wurden, schuf das Patent vom 7. April 1815 aus denselben das lombardisch-venetianische Königreich. Die in Nachahmung des (napoleonischen) Königreiches Italien, zu dem diese Gebiete unmittelbar vorher gehört hatten, ausgesprochene Absicht, an die Spitze des neuen Königreiches einen der Dynastie angehörenden Vicekönig zu stellen, wurde erst viel später (1840) realisirt. Die erste Organisation ließ das Königreich vielmehr in zwei administrativ völlig selbständige, durch den Mincio getrennte Gebiete zerfallen: die Provinzen Venedig und Lombardei, die je einen unmittelbar den Centralstellen unterstehenden Gouverneur an ihrer Spitze hatten.

Diese Unabhängigkeit der beiden Provinzen vom übrigen Reiche und von einander findet einen bezeichnenden Ausdruck in ihrem Stempelregime.

Auf allen anderen Gebieten ging man Schritt für Schritt daran, die provisorisch aufrechterhaltene Gesetzgebung der Franzosenzeit durch neue, den österreichischen nachgebildete Normen oder geradezu durch die österreichischen Vorschriften zu ersetzen. Auf dem Gebiete des Stempelwesens aber blieb das dem französischen Stempelgesetze vom 13. brumaire an VII (3. November 1798) bis auf wenige geringfügige Einzelheiten gleiche italienische Stempelgesetz vom 21. Mai 1811 noch lange in Geltung. Erst das Stempel- und Taxgesetz von 27. Jänner 1840 wurde — blos hinsichtlich der Währung der Stempelclassen modificirt — auch im lombardisch-venetianischen Königreiche publicirt. Dieses Festhalten an dem französischen Stempelrechte hatte wohl nicht darin seinen Grund, daß man dasselbe als das höher entwickelte Recht anerkannte, noch auch dürfte die verschiedene Intensität in der Ausnützung der Steuerkraft maßgebend gewesen sein. Mit großer Wahrscheinlichkeit ist vielmehr anzunehmen, daß die Festhaltung des alten Stempelwesens im Anschluß an die Bewahrung der besonderen italienisch-französischen Lirawährung stattfand, und nur

mit ein Glied in dem Systeme war, welches zwischen diesen Provinzen und den altösterreichischen Landen nicht genug Schranken in finanzwirthschaftlicher Hinsicht aufrichten konnte, um die ersteren an der Zettelwirthschaft und Finanzmisère Oesterreichs nicht theilnehmen zu lassen. Dies System leuchtet aus allem und jedem, was damals geschah, hervor, nicht zum letzten aber aus der eigenmächtigen Selbständigkeit, welche die Localregierungen beider Gebiete gegenüber den Centralstellen in Stempelsachen sich anmaßten. Der Vollzug der Anordnungen der letzteren in Stempelsachen ließ ungewöhnlich lange auf sich warten; ja es verfloß erhebliche Zeit, ohne daß die Centralstelle (die Hofkammer) auch nur eine Information über die getroffenen Verfügungen erhalten konnte. Als Beweis hiefür sei hier nur das Hofkammerdecret vom 7. März 1816, Z. 7439, citirt, welches die Mailänder Regierung aufforderte, einen bereits am 9. Februar 1815 eingeforderten Bericht wegen der Regelung des Stempelgefälles nunmehr „fördersamst“ zu erstatten.

Als die österreichischen Truppen die erwähnten Gebiete occupirten und die Steuereinhebung auf Grund der aufrechterhaltenen Gesetze des Königthums Italien für die neue Regierung begann, blieben auch die Stempelzeichen der alten Regierung und deren Stempelpapier in Gebrauch, und finden sich daher Urkunden, die auf diesem Papier unter österreichischer Herrschaft ausgestellt wurden. Bald aber verfiel man auf den Gedanken, aus den Druckstöcken der Stempelzeichen dasjenige wegzulassen, was auf die frühere Herrschaft hindeutete, und die so verstümmelten Zeichen als österreichische Stempel anzusehen. Man findet daher Stempelzeichen der älteren Art, aus welchen die Bezeichnung Regno d'Italia oder R. I. (ursprünglich Repubblica Italiana, aber auch zur Zeit des Regno d'Italia fortbestehend) fortgelassen erscheint.

Nach einiger Zeit kam es aber doch zu der von der Hofkammer urgirten Regelung des Stempelgefälls, und beginnt damit die bis zum Jahre 1840 fortdauernde Verschiedenheit beider Provinzen hinsichtlich ihres Stempelregimes.

a) Venedig.

Von Beginn des Jahres 1815 an erließ die Hofkammer zahlreiche Verordnungen an die Regierung in Venedig, welche bezweckten, daß die bis dahin bei den sieben Departements-Intendenzen (in Venedig, Padua, Vicenza, Verona, Treviso, Belluno und Udine) vorgenommene Vorraths- und Erfüllungsstempelung bei der Tabak- und Stempelgefällsadministration in Venedig concentrirt und hiefür neue Zeichen verwendet werden. Die Centralstelle mußte hinsichtlich der Erfüllungsstempelung von ihrer Absicht abstehen, und trat das neue Stempelpapier dann mit 1. April 1816 in Gebrauch.

Die Stempelzeichen (zu 5, 4, 3 und 2 Lire, 1 Lira, 75, 50 und 20 Centesimi) bestehen aus einem von einer kreisrunden Linie eingeschlossenen Doppeladler. Die Köpfe desselben haben den Nimbus; über ihnen schwebt die österreichische Krone. Der Adler hält rechts ein Schwert, links den Reichsapfel. Auf der Brust trägt er ein ovales Schild, worin die Initialien des Kaisers Franz I. (F. I.) stehen. Rechts und links von der Krone ist der Stempelwerth (Lir., beziehungsweise Cen. mit beigesetzter Ziffer) angegeben. Dem Erfüllungsstempel sollte ein Controlstempel von höchst bescheidener Zeichnung beigedruckt werden, bestehend aus einer Kreislinie, innerhalb deren das Wort Controlleria herumläuft, während in der Mitte sich die Zeichen F. I. befinden. Dieser Controlstempel wurde schon vom 1. August 1816 an durch einen neuen Stempel ersetzt. Er ist ebenfalls kreisrund. Die Mitte nimmt ein kleiner Doppeladler ein, der im Gegensatz zum vorbeschriebenen mit Ausnahme des beibehaltenen ovalen Schildes heraldisch richtig ist. Unter dem Adler steht das Wort Controlleria mit dem unteren Theil des Kreises parallellaufend. Im übrigen umrahmen den Adler zwei oben zusammenlaufende Lorbeerzweige.

Noch ehe dieses Stempelpapier im ganzen wirklich in Verschleiß gesetzt wurde, fand eine Theilemission des gleichen Stempeltypus statt. Mit 1. Juli 1815 trat nämlich in Venedig das der westgalizischen Gerichtsordnung nachgebildete regolamento generale del processo civile in Geltung. Zur Verwendung im neuen Streitverfahren führte das Generalgouvernement mit nachträglich erfolgter Bewilligung seitens der Hofkammer zwei Stempelclassen (zu 13 und 63 Centesimi) ein. Hiefür wurden Stempel von gleicher Zeichnung wie die vorbeschriebenen, natürlich aber mit den ebengenannten Werthangaben, eingeführt. Die Zeichnung weicht nur darin ab, daß die umschließende Kreislinie unten ein Stück lang abbricht und weiter hinunter geschoben erscheint, so daß dort ein bandförmiger Raum entsteht, worin das Wort Giudiciale enthalten ist.

Eine zweite Stempelemission in Venetien war durch die Einführung der österreichischen Lirewährung bedingt. Diese Währung stand zur Conventionsmünze in einem derartigen fixen Verhältnisse, daß 1 Lira identisch war mit einem alten Zwanziger, 1 fl. C. M. daher gleich 3 Lire. Für den Dimensionsstempel wurden jetzt neue Sätze zu 1 L. 75 C., 1 L. 25 C., 85, 60 und 30 Centesimi geschaffen. Die Sätze des Gradationsstempels blieben ungeändert, verstanden sich aber nunmehr nach der neuen Währung. Das ältere Papier trat erst Ende October 1826 außer Gebrauch.

Die Emission 1823 hat verschiedene Zeichnungen für den Vorraths- und den Erfüllungsstempel. Die Stempel der letzteren waren wie die der vorangehenden Emission Schwarzdrucke mit der Legende: Bollo straordinario R. L. V. P. V. (wohl Regno Lombardo-Veneto, Provincia Veneta). Die Mitte nahm ein Emblem (ein Füllhorn, Pharus u. dergl.) ein, neben oder unter welchem sich die Werthangabe befand. Das Ganze ist von einer doppelten Kreislinie eingeschlossen. Der Controlstempel besteht aus einer solchen doppelten Kreislinie, worin sich ein heraldisch richtiger Doppeladler befindet, der nur die Besonderheit aufweist, daß der Schild mit der eisernen Krone bedeckt ist. Unter dem Adler läuft im Bogen das Wort Controlleria. Die Vorrathsstempel und die Gradationsstempel sind nach dem österreichischen Typus der Emissionen 1803 und 1816 hergestellt: Kreisringe in Schwarzdruck mit rohen Ornamenten und der Angabe des Werthes, sowie dem Anfangsbuchstaben des Stempelortes — innerhalb desselben ein Doppeladler in Reliefdruck, der auf der Brust ein zweizeiliges Schild mit der Werthangabe trägt. Die Gradationsstempel sind daran zu erkennen, daß sie die alten Stempelsätze des Gesetzes vom 21. Mai 1811 besitzen und daß ihnen ein Relief-Controlstempel beigedruckt ist. Dieser besteht aus einem Doppeladler, umgeben von der Legende Controlleria graduale und einer Bordüre. Der Schild auf der Brust des Adlers gibt den Stempelort an.

b) Lombardei.

Viel weniger eingehend konnte das Stempelwesen der zweiten Provinz des lombardisch-venetianischen Königreiches erforscht werden. Durch den Verlust dieser Provinzen sind ihre Archivschätze unzugänglich geworden und ist man diesbezüglich auf bloße Zufallsfunde angewiesen.

Soweit die gedruckten Normalien Aufschluß geben, blieb in der Lombardei das italienische Stempelpapier in originaler und in gestümmelter Gestalt länger in Gebrauch als in Venedig, nämlich bis zu Anfang 1818, wo es durch eine neue Gesammtemission ersetzt wurde. Noch vorher aber waren anläßlich der mit 1. September 1815 erfolgten Einführung der Gerichtsordnung neue Stempelzeichen zu 13 und 63 Centesimi geschaffen worden, die aber im December 1817 wieder abgeschafft wurden, und an deren Stelle weiterhin der Stempel zu 50 und 75 Centesimi verwendet werden sollte.

Die Emission 1818 wurde hinsichtlich der Zeichen zu 25, 50 und 75 Centesimi im December 1820 abgeändert.

Die Währungsänderung bedingte auch hier die Aenderung der Stempelzeichen in analoger Weise wie in Venedig. Auch hier blieb das ältere Papier neben dem der Emission 1823 bis Ende October 1826 in Verwendung.

Von den lombardischen Stempelzeichen können nur wenige, und zwar von der letzterwähnten Emission, beschrieben werden. Sie sind sämmtlich Schwarzdrucke. Die Vorrathsstempel bestehen aus doppelten Kreislinien, innerhalb welcher sich Embleme (der gekrönte Doppeladler in naturalistischer Zeichnung, die eiserne Krone über der die Kaiserkrone schwebt u. s. f.), die Bezeichnung des Stempelortes und die Angabe des Werthes befinden.

Die wesentlich größeren Erfüllungsstempel enthalten ähnliche Embleme (die eiserne Krone, die Initialen F. I. im Strahlenkranz, darüber die Kaiserkrone u. s. f.), die Angabe des Stempelortes und eine Legende Bollo straordinario, Atti giudiziarj d'ufficio u. s. f.). Der Controlstempel besteht aus einer Randbordüre, der Legende Per bollo straordinario und einem von der Kaiserkrone bedeckten Schild, darin der Doppeladler, der seinerseits auf der Brust ein von der eisernen Krone bedecktes Schild mit den Initialen F. I. trägt.

Von den älteren Emissionen ist ein Controlstempel bemerkenswerth, der jährlich eine andere Jahreszahl enthielt und in anderer Farbe aufgedruckt wurde.

c) Gemeinsames Stempelregime.

Die Reform aller staatlichen Rechtsabgaben, welche das Stempel- und Taxgesetz vom 27. Jänner 1840 bewirkte, war gleichzeitig auch ein

bedeutsamer Schritt zur Herstellung der Rechtseinheit im ganzen Gebiete der Monarchie. Dieses Gesetz wurde mit einigen nebensächlichen, auf die Währungs- und Grundbuchsverhältnisse des lombardisch-venetianischen Königreiches bezughabenden Modificationen in italienischer Sprache für dieses Gebiet publicirt und das alte Stempelpatent vom 21. Mai 1811 außer Wirksamkeit gesetzt. Hand in Hand damit ging die Abschaffung der alten Stempelzeichen und die Einführung von neuem Stempelpapier.

Dies erfolgte durch das „Vereinigte Hofkanzlei-Präsidial-Decret" (!) vom 29. Juli 1840, Z. 945. Die Kategorien und Beträge der neuen Stempelzeichen entsprechen den 15 Stempelclassen, welche in den altösterreichischen Provinzen nach der Reform des Jahres 1840 bestanden. Die Analogie geht sogar so weit, daß die Zeichnung der niederen Classen (zu 15, 30, 50 und 75 C., 1 L. 50 C., 2 L. 25 C., 3, 6, 9 und 18 L.) dem Typus der österreichischen Emission 1836, jene der höheren Classen (zu 12, 24, 36, 48 und 60 L.) hingegen dem Typus der höheren Stempelzeichen der Ergänzungsemission 1840 entspricht und die letzteren in Hinsicht auf phantastische Verschlingungen und die Anbringung menschlicher Gesichter im Laubwerk womöglich noch übertrifft. Der Controlstempel mit beweglichem Datum gibt die Anfangsbuchstaben der Provinz und des Stempelortes an. Alle diese Zeichen schließen einen Reliefadler ein, welcher dem Adler der österreichischen Stempelzeichen genau entspricht und daher für die Zeichen, die der Emission 1836 entsprechen, größer, bei den der Emission 1840 entsprechenden Stempelzeichen aber kleiner ist.

Bei der Reform des Jahres 1850 wurde die Sonderstellung des lombardisch-venetianischen Königreiches noch um einen weiteren Schritt beschränkt: es fand keine Separatpublication des Gebührengesetzes für dieses Gebiet statt, vielmehr wurden jene Sonderbestimmungen, welche durch die Währungs- und Grundbuchsverhältnisse bedingt waren, lediglich als Zusätze in den § 14 und die T.-P. 45 aufgenommen. Ebenso fand hier eine analoge Ergänzung der Stempelzeichen statt, wie in den altösterreichischen Gebieten.

Diese Stellung des lombardisch-venetianischen Königreiches findet einen noch treffenderen Ausdruck in der Gestalt der Stempelmarken, die hier ebenfalls im Jahre 1854 eingeführt wurden. Dieselben entsprechen nämlich den einzelnen gleichwerthigen österreichischen Marken an Größe, Farbe und Zeichnung vollkommen und unterscheiden sich lediglich dadurch, daß sie die Werthangabe in der Lirawährung und in italienischer Sprache tragen.

Aber auch diese Besonderheit verschwindet, als gleichzeitig mit der Conventionsmünze der österreichischen Länder die demselben Münzfuße angehörige Lirawährung aufgehoben und beides durch die österreichische Währung ersetzt wurde. Die jetzt im lombardisch-venetianischen Königreiche emittirten Marken besitzen keine sprachliche Verschiedenheit mehr: die Werthbeträge erscheinen wie im übrigen Reiche in Ziffern mit dem Beisatze fl. oder Kr. angegeben. Selbst die Mannigfaltigkeit des zur Herstellung der Marken verwendeten Papiers ist die gleiche, wenn auch hier nicht ganz so viele Nuancen gefunden werden, wie in Oesterreich. Wenn man angesichts dessen dennoch von einer Specialemission der Stempelmarken für das lombardisch-venetianische Königreich sprechen kann, so beruht dies auf einer Besonderheit, die der Sammler zu constatiren in der Lage ist, von der aber die gedruckten Normalien völlig schweigen. Während nämlich die ersten Stempelmarken der österreichischen Währung (Emission 1858) in den altösterreichischen Provinzen einen braunen Untergrund besassen, ist das Blattgeäder hier in rosarother Farbe gedruckt. In gleicher Gestalt finden sich auch die Marken, um welche der Stempelzeichenbestand im Jahre 1859 vermehrt wurde.

Die verschiedene Farbe des Fonds, welche insbesondere beim dunkelblauen Papier sehr schwer zu erkennen war, scheint in der Folge nicht als ausreichend befunden worden zu sein. Der Finanzministerialerlaß vom 4. October 1861, Z. 43.243, führte daher für die lombardisch-venetianischen Stempelmarken ein rosarothes Papier ein, ohne daß auch jetzt erwähnt worden wäre, daß der Fond darauf in dunklerem Rosa zu drucken ist. Auch dieses Rosapapier weist mehrfache Nuancirungen auf. Bestimmtes hierüber kann aber bei der verhältnißmäßigen Seltenheit des Materials nicht festgestellt werden.

In dieser Gestalt machten die Stempelmarken die Ergänzung 1864 und die Theilemission 1865 mit. Bei der letzteren erscheint die Werthangabe in Worten in italienischer Sprache angebracht. Auch hier ist der dreifache Druck zu unterscheiden, und fällt auch hier die geringe Sorgsamkeit bei der Herstellung der Marken auf.

Mit dem Jahre 1859 ging die Lombardei und mit dem Jahre 1866 das venetianische Gebiet verloren. Damit hörte der Bestand aller vorerwähnten Besonderheiten auf.

Zum Schlusse wäre hier nur noch zu erwähnen, daß in beiden Provinzen nach ihrem Verluste noch durch einige Zeit das österreichische Gebürenrecht fortgegolten zu haben scheint. Wenigstens finden sich in der Lombardei Stempelzeichen und in Venedig Stempelmarken aus dieser Zeit, die (ausschließlich oder neben der italienischen Lirawährung) auf Beträge der österreichischen Währung lauten. Beide diese Stempelzeichen stehen im Gegensatze zu den ihnen vorausgegangenen österreichischen Werthzeichen im technischer Hinsicht auf einer sehr niedrigen Stufe der Vollkommenheit.

4. Die Emission 1870.

Die letzte Umformung, welche der im Jahre 1854 geschaffene Stempelmarkentypus erfuhr, ist die mit der Jahreszahl 1870 ausgestattete Emission (Finanzministerialerlaß vom 7. Jänner 1870, R. G. Bl. Nr. 3). Es ist dies die erste Ausgabe, welche auf Grund der von vornherein ausgesprochenen Absicht des zeitweiligen Wechsels der Gestalt der Stempelzeichen geschaffen wurde. Neu sind an dieser Emission nur zwei Momente: daß die 1865 geschaffene Legende nicht mehr in schwarzer, sondern in blauer Farbe gedruckt wird, und daß alle Marken, also auch die ohne Legende verbleibenden Marken der Guldenbeträge und zu 1 kr. die Jahreszahl 1870 (ebenfalls in blauer Farbe) unterhalb des Stempelbildes in dem zur Ueberschreibung bestimmten Raum enthalten. Im übrigen ist alles beim Alten geblieben: die Gestalt und Zeichnung der Stempelzeichen ist unverändert; die ausschließliche Verwendung von weißem Papier und die grüne Farbe des Fonds stellen nur die Rückkehr zu bereits Dagewesenem vor. Bemerkenswerth ist, daß für die Jahreszahl Typen von zweierlei Größen verwendet werden. Bis zu 2 fl. kommt diese Jahreszahl in kleinem Druck, von da an in großem Druck vor. Von der Marke zu 10 fl. kommen jedoch sowohl Stücke mit der großen als auch solche mit der kleinen Jahreszahl vor.

Mehr als jede andere Emission ist die in Frage stehende geeignet, den Sammler zu heller Verzweiflung zu bringen: es gibt nämlich eine angesichts der kurzen Geltungsdauer dieser Ausgabe ganz erstaunliche Anzahl von Varianten hinsichtlich der Farbe des Fonds und des Aufdruckes von Werth und Emissionsjahr. Bei älterem Stempelmaterial muß man hinsichtlich der Annahme von Farbvarianten vorsichtig sein. Die Jahre an sich und mehr noch die Schicksale der einzelnen Stücke führen bisweilen zu ganz auffälligen Unterschieden zwischen ursprünglich ganz identischen Stücken. Als Beispiel sei hier die zweite Farbenkategorie der Emission 1877 (60, 75 und 90 kr.) genannt, deren violette Farbe (augenscheinlich Anilin) sich in manchen Stücken in ein ganz unzweifelhaftes Braun verwandelt hat.

Bei der Emission 1870 hat man es jedoch bestimmt mit wirklichen Varianten zu thun, da es sich dabei nicht blos um Helligkeitsunterschiede, sondern auch um ganz andere Farbennuancen handelt. So findet man vom grünen Fond lichtgrüne, graugrüne und gelbgrüne Abänderungen, und sind mindestens sieben Varianten zu unterscheiden. In gleicher Weise kommen hinsichtlich des blauen Aufdruckes drei Haupttypen (blaugrün, graublau und ultramarin) und jede derselben in mehreren Helligkeitsunterschieden vor. Da überdies kein fester Zusammenhang zwischen den einzelnen Nuancen des Fonds und denen des Aufdruckes zu bestehen scheint, so ist die Unmöglichkeit der vollständigen Zusammenstellung aller Serien — worauf doch das Streben jedes Sammlers gerichtet ist — einleuchtend.

(Fortsetzung folgt.)

Mittheilungen aus der Praxis.

Verpflichtung des Landesfonds zur Zahlung der bis zum Eintritte der Transportsfähigkeit auerlaufenen Verpflegskosten für einen in einem öffentlichen allgemeinen Krankenhause über die normalmäßige Verpflegsdauer an einer chronischen Krankheit behandelten Kranken.

Das k. k. Reichsgericht hat nach der am 15. Jänner 1898 gepflogenen öffentlichen Verhandlung über die Klage der Stadtgemeinde Triest durch den Bürgermeister Dr. Karl Dompieri de praes. 26. October 1897, Z. 370 R. G., wider den Landesausschuß des Herzogsthums Krain auf Ersatz von Krankenhaus- und Verpflegskosten im Betrage von

86 fl. 52 kr. zu Recht erkannt: Der Landesausschuß des Herzogthums Krain ist schuldig, der Stadtgemeinde Triest als Eigenthümerin des dortigen städtischen Spitals an Verpflegskosten des Jakob Prudič für die Zeit vom 4. März bis 14. Juni 1880 den Betrag von 86 fl. 52 kr. zu bezahlen.

Gründe: In der Klage wird angeführt: Jakob Prudič, laut Certificats vom 5. September 1879 Angehöriger der Gemeinde Zirkniz im Bezirke Loitsch, wurde am 12. August 1879 wegen Lungentuberculose in das Triester städtische Spital aufgenommen. Mit Berichten vom 7. November 1879, Z. 5125, theilte die Spitalsverwaltung dem krainischen Landesausschusse mit, daß der Kranke intransportabel sei. Der krainische Landesausschuß verlangte hierauf mit Note vom 22. November 1879, Z. 7228, eine genauere ärztliche Untersuchung. Diese wurde laut ärztlichen Berichtes vom 13. December 1879 vorgenommen und ergab, daß der Kranke durchaus intransportabel war; dieser Bericht wurde dem krainischen Landesausschusse mit Note vom 15. December 1879, Z. 5690, mitgetheilt. Der krainische Landesausschuß gestattete nunmehr mit Note vom 17. December 1879, Z. 7957, den weiteren Aufenthalt des Kranken, verlangte aber, von dem Eintritte der Transportabilität sofort verständigt zu werden. Der hierauf dem Landesausschusse übermittelte ärztliche Bericht vom 6. Februar 1880, Z. 533, besagte, daß der Kranke noch immer intransportabel sei und voraussichtlich vor weiteren 3 Monaten nicht transportabel sein werde, fand aber seitens des krainischen Landesausschusses keine Berücksichtigung, denn dieser trug der Gemeinde Zirkniz die Abholung des Prudič auf. Als sich nun der Bevollmächtigte der Gemeinde zur Abholung des Prudič vorstellte, konnte ihm der Kranke mit Rücksicht auf den ärztlichen Befund nicht übergeben werden. Der krainische Landesausschuß sprach hierüber mit Note vom 21. März 1880, Z. 1298, seine Verwunderung aus und lehnte die Bezahlung der nach dem 4. März erwachsenden Spitalskosten ab. Die Spitalsverwaltung berichtete hierauf dem krainischen Landesausschusse mit Note vom 7. Mai 1880, Z. 2164, neuerlich, daß der Kranke intransportabel sei, worauf der Landesausschuß mit Note vom 14. Mai 1880, Z. 2575, ein weiteres ärztliches Gutachten begehrte. Am 25. Mai 1880 erklärte endlich der behandelnde Arzt, Prudič sei transportabel, falls die Reise eine kurze sei und der Kranke in Begleitung einer dritten Person in liegender Stellung transportirt werden könne, und nunmehr wurde Prudič am 14. Juni 1880 der Heimatsgemeinde übergeben. Der Landesausschuß verharrte aber bei seiner Weigerung die Spitalskosten vom 4. März bis 14. Juni 1880 im Betrage von 86 fl. 52 kr. zu bezahlen und ebenso waren die Versuche, den Ersatz von der Heimatsgemeinde zu erhalten, vergeblich. Die geltend gemachten Ablehnungsgründe sind nicht zutreffend. Das Gesetz, richtig der Ministerialerlaß vom 17. Juni 1869, Z. 1783 (L. G. Bl. für Krain Nr. 18), auf welches sich der krainische Landesausschuß beruft, schließt die Möglichkeit, chronische Kranke in Spitälern zu verpflegen, nicht aus, sondern beschränkt sie nur auf jene Fälle, in welchen die Verschlimmerung des chronischen Leidens eine besondere medicinische Pflege erheischt. Auch der Erlaß des Ministeriums des Innern vom 11. März 1881, Z. 14.652, bestimmt, daß für die Spitalsaufnahme und Entlassung nur das Befinden des Kranken maßgebend ist. Die citirten ärztlichen Zeugnisse beweisen nun im vorliegenden Falle die Nothwendigkeit der Spitalsbehandlung. Der Bürgermeister klagt daher die in der Klagebeilage N. specificirten Spitalskosten ein und stellt das Begehren, zu erkennen: Der Landesausschuß des Herzogthums Krain habe der Stadtgemeinde Triest als Eigenthümerin des Triester städtischen Spitals den für die Spitalskosten des Jakob Prudič schuldigen Betrag von 86 fl. 52 kr. zu ersetzen.

Der krainische Landesausschuß beharrt in seiner Gegenschrift auf dem Standpunkte, daß er zur Zahlung der für Jakob Prudič im Triester Spitale für die Zeit vom 4. März bis 14. Juni 1880 aufgelaufenen Verpflegskosten per 86 fl. 52 kr. nicht verpflichtet sei. Prudič wurde bereits am 12. August 1879 in das erwähnte Spital aufgenommen, an Lungentuberculose behandelt und erst am 14. Juni 1880 der Gemeinde Zirkniz übergeben. Er stand daher durch volle 10 Monate in öffentlicher Spitalspflege, u. zw. an einer Krankheit, welche eine so lange Verpflegsdauer auf Kosten des krainischen Landesfonds nach den bestehenden Bestimmungen nicht rechtfertigt, weil es sich nicht um Heilung einer acuten Krankheit handelte. Aus diesem Grunde hat der Landesausschuß die Gemeinde Zirkniz schon mit dem Erlasse vom 26. Februar 1880, Z. 867, zur Abholung des Jakob Prudič angewiesen. Obwohl die Gemeinde diesem Auftrage Folge leistete und die Uebernahme des Prudič bewerkstelligen wollte, wurde ihr seitens der Triester Spitalsverwaltung die Uebergabe des Kranken verweigert, weshalb der Landesausschuß der Spitalsverwaltung mit Note vom 21. März 1880 erklärte, daß er die Verpflegskosten für Prudič nur bis 4. März 1880 vergüten werde. Dementsprechend wurde mit der Note vom 22. October 1880, Z. 4816, aus der bezüglichen Rechnung der für die Zeit vom 4. März bis 14. Juni 1880 aufgerechnete Verpflegskostenbetrag von 86 fl. 52 kr. ausgeschieden und die Zahlung desselben verweigert. Nach dem Erlasse des k. k. Ministeriums des Innern vom 11. März 1881, Z. 14.652, haben alle öffentlichen Krankenanstalten im Laufe der sechsten Woche die Anzeige über die im Spitale befindlichen Landesangehörigen dem betreffenden Landesausschusse zu erstatten. Diese Maßregel ist von größter Wichtigkeit, weil durch Einsendung solcher Krankenconsignationen die einzige Möglichkeit geboten ist, sich zu überzeugen, ob eine länger dauernde Behandlung des Kranken im öffentlichen Spitale auf Kosten des Landesfonds nothwendig und gerechtfertigt ist, im verneinenden Falle aber zur Schonung der Landesfinanzen die Abholung des Kranken aus dem Spitale verfügen zu können. Die Spitalsverwaltung in Triest hat dies unterlassen, und sich Jahre hindurch geweigert, der Anordnung des erwähnten Ministerialerlasses Folge zu leisten. Wie sehr die diesfalls erhobenen Beschwerden des Landesausschusses gerechtfertigt waren, erhellt aus der beigebrachten Note der k. k. Landesregierung in Laibach vom 23. October 1889, Z. 11.335, beziehungsweise dem angeschlossenen Erlasse des k. k. Ministeriums des Innern vom 15. October 1889, Z. 5633. In diesem Ministerialerlasse wird ausdrücklich anerkannt, daß die vom krainischen Landesausschusse „wegen Unterlassung der Anzeige über chronische Kranke, welche im Triester Krankenhause über die normalmäßige Zeit in Behandlung behalten wurden, erstatteten Beschwerden gerechtfertigt und begründet sind und daß die Direction, beziehungsweise die Verwaltung und die Aerzte dieser Anstalt den Bestimmungen der Ministerialerlässe vom 4. December 1856, Z. 26.641, vom 17. Juni 1869, Z. 1713, und vom 11. März 1881, Z. 14.652 ex 1880, nicht nachgekommen sind“. Es wurde weiters dieses vorschriftswidrige Verhalten ernstlich gerügt, der Spitalsverwaltung und den Spitalsärzten die unbedingte Befolgung der diesfälligen Vorschriften aufgetragen und überdies der k. k. Statthalterei die Weisung ertheilt, zum Zwecke einer wirksamen Controle der genauen Befolgung der einschlägigen Vorschriften in angemessenen Zeitperioden vom Spitale Kranken-Nominal-Verzeichnisse einzuholen, auf Grund derselben eingehende periodische Revisionen durch den Landes-Sanitätsreferenten zu veranlassen und über deren Ergebnisse nach Ablauf von je drei Monaten an das k. k. Ministerium Bericht zu erstatten. Hiebei hat, was besonders hervorgehoben wird, das k. k. Ministerium die k. k. Statthalterei angewiesen, „dem Stadtmagistrate Triest zu bedeuten, daß es nicht zulässig ist, aus den im dortigen Krankenhause untergebrachten Kranken anderer Länder eine Erwerbsquelle für die städtischen Finanzen zu machen“. Schließlich wird in dem citirten Ministerialerlasse auch noch „die bedauerliche, die Triester Spitalsverhältnisse, sowie die k. k. Statthalterei als Aufsichtsbehörde arg compromittirende Thatsache“ constatirt, „daß Kranke, welche wegen irgend eines anderen Leidens Aufnahme gefunden hatten, erst in dieser Heilanstalt von Infectionskrankheiten befallen wurden“. Hiemit erachtet der Landesausschuß den Beweis erbracht zu haben, daß er die Zahlung des in Frage stehenden Verpflegskostenbetrages mit vollem Grunde verweigerte, weshalb er bittet, das Klagebegehren abzuweisen.

Das vorliegende Klagebegehren ist aus folgenden Erwägungen als begründet anzuerkennen:

Mit der Note des Krainischen Landesausschusses vom 22. November 1879, Z. 7228, wurde die Triester Spitalsverwaltung ersucht, „den Jakob Prudič in Betreff seiner damaligen Transportfähigkeit einer genauen Untersuchung unterziehen zu lassen, damit seiner Zuständigkeitsgemeinde die Weisung ertheilt werde, ihn sofort aus dem Krankenhause abzuholen und heim zu befördern“.

Schon hierin muß das Einverständniß des Krainischen Landesausschusses gefunden werden, daß Jakob Prudič solange in Spitalspflege zu verbleiben hat, als er nicht transportabel ist.

Dieses Einverständniß ergibt sich aber zweifellos aus der Note vom 27. December 1879, Z. 7957, in welcher über Ersuchen der Triester Stadtvertretung vom 15. December 1879, Z. 5690, „die weitere Pflege des nicht transportabeln Jakob Prudič bewilligen zu wollen“ — „vorbehaltlich der Prüfung der seinerzeit nachzuweisenden Zuständigkeit die weitere ärztliche Behandlung des Prudič mit dem Ersuchen genehmigt wird, den Eintritt seiner Transportfähigkeit sogleich anzuzeigen, um dessen Heimbeförderung veranlassen zu können“.

Der Wortlaut dieser Genehmigung läßt keinen Zweifel darüber zu, daß hierin auch die Zustimmung zur Tragung der bis zur Transportfähigkeit des lungenkranken Jakob Prudič auflaufenden Spitalskosten liege. Wenn nun, ungeachtet der Mittheilung der Spitalsverwaltung vom 6. Februar 1880, Z. 533, daß Jakob Prudič dermalen nicht transportabel und zu seiner Transportfähigkeit voraussichtlich 3 Monate erforderlich seien, der Krainische Landesausschuß vor Ablauf dieser Frist am 26. Februar 1880, also in zweifellos rauher Jahreszeit die Gemeinde Zirkniz anwies, den Jakob Prudič abzuholen, und diese Gemeinde diesem Auftrage (am 4. März 1880) nachkam, so könnte sich der Krainische Landesausschuß der Verbindlichkeit zur Tragung der Spitalskosten berechtigterweise ganz oder doch theilweise nur dann entziehen, wenn er nachzuweisen vermöchte, daß Prudič am 4. März 1880 oder doch vor dem 14. Juni 1880 transportfähig war.

Diesen Nachweis hat der belangte Landesausschuß nicht einmal versucht, wie denn auch das am 25. Mai abgegebene ärztliche Gutachten über die beschränkte Transportabilität des Jakob Prudič — auf Grund dessen am 14. Juni 1880 die Abholung erfolgte — nicht insbesondere bestritten wurde. Es hat vielmehr der Krainische Landesausschuß in seiner Note vom 14. März 1870, Z. 2575, „genaue Auskunft, d. h. ein ärztliches Parere über den Grund und die Andauer der Transportunfähigkeit des Patienten, und ob nicht dessen Abgabe in die Siechenpflege angezeigt wäre", verlangt, was mit dem vom Landesausschusse eingenommenen Standpunkte, er sei berechtigt, den Ersatz der nach dem 4. März 1880 auflaufenden Verpflegskosten abzulehnen, im Widerspruche steht.

Demgemäß und in Erwägung, daß auf die Entscheidung des vorliegenden speciellen Falles die Vorkommnisse in anderen Fällen und somit auch der in der Gegenschrift angerufene Ministerialerlaß vom 11. März 1881, Z 14.652, nicht maßgebend sind, ist dem Klagebegehren vollinhaltlich stattzugeben.

(Erk. d. k. k. Reichsgerichtes v. 15. Jänner 1898, Z. 445 ex 1897.)

Die Fertigung eines Schriftstückes ehrverletzenden Inhaltes reicht nicht aus, nach dem zwölften Hauptstücke des Strafgesetzes auch denjenigen verantwortlich zu erklären, der es in wenngleich schuldbarer Unkenntniß des Inhaltes unterschrieb; vorsätzlich (im Sinne des § 1 St. G.) muß die Kundgebung erfolgen, welche, als wider die Sicherheit der Ehre gerichtet, in Gemäßheit der erwähnten Strafbestimmungen zugerechnet werden soll.

Der Cassationshof hat mittelst Plenarentscheidung vom 17. November 1897, Z. 13.294, über die von der Generalprocuratur zur Wahrung des Gesetzes erhobene Nichtigkeitsbeschwerde gegen das Urtheil des Kreis- als Berufungsgerichtes in Pilsen vom 28. August 1897, Z. 5346, insoweit mit demselben Guido M. und Genossen der in den §§ 487 und 491 St. G. bezeichneten, gemäß Artikel V des Gesetzes vom 17. December 1862, R. G. Bl. Nr. 3 ex 1863, von amtswegen zu verfolgenden Uebertretung gegen die Sicherheit der Ehre schuldig erkannt wurden, zu Recht erkannt: Durch den vorerwähnten Theil des Urtheiles des Kreis- als Berufungsgerichtes in Pilsen vom 28. August 1897, Z. 5346, wurde das Gesetz in den Bestimmungen der §§ 487 und 491 St. G. verletzt; dieses Urtheil wird in dem obbezeichneten Theile aufgehoben und die Sache zur neuerlichen Verhandlung und Entscheidung mit Beschränkung auf den aufgehobenen Theil des Urtheils an das Kreis- und Berufungsgericht in Pilsen verwiesen.

Gründe: Gegen die zum Behufe der Gemeindewahlen in der Stadt Manetin verfaßte Wählerliste wurde bei dem dortigen Gemeindeamte am 5. April 1897 eine von Johann L., Alois M., Guido M. und anderen unterschriebene Reclamation eingebracht, in welcher unter Beanständung der Aufnahme mehrerer vermeintlich nicht wahlberechtigter Personen in die Wählerliste das Vorgehen der „Gemeinde, beziehungsweise ihrer Vertreter" für ein „schmachvolles" und für einen „unerlaubten Schwindel" erklärt wird. Hierwegen zur strafgerichtlichen Verantwortung gezogen, wurden mit dem Urtheile des Bezirksgerichtes Manetin vom 25. Mai 1897, Z. 197, Johann L. als Verfasser und Schreiber der Reclamation und Alois M., weil er gestanden hatte, dieselbe vor ihrer Unterfertigung gelesen zu haben, der in den §§ 487 und 491 St. G. bezeichneten, nach Artikel V des Gesetzes vom 17. December 1862, R. G. Bl. Nr. 3 ex 1863, von amtswegen zu verfolgenden, an der Gemeindevertretung von Manetin als einer öffentlichen Behörde begangenen Uebertretung gegen die Sicherheit der Ehre schuldig erkannt, die übrigen Angeklagten aber mit der Motivirung freigesprochen, daß das Bezirksgericht ihrer Verantwortung, sie hätten die Reclamation vor deren Unterfertigung nicht gelesen, Glauben schenke, und sie für den ihnen unbekannt gebliebenen strafgesetzwidrigen Inhalt der Eingabe nicht verantwortlich gemacht werden können. Der gegen dieses Urtheil vom staatsanwaltschaftlichen Functionär ergriffenen, im Punkte der Schuld auf die Freisprechung der Angeklagten Guido M. und Genossen beschränkten Berufung gab das Kreis- als Berufungsgericht in Pilsen mit dem Urtheile vom 28. August 1897, Z. 5346, Folge, hob das erstrichterliche Urtheil in der bezeichneten Richtung auf, erkannte diese Angeklagten ebenfalls der in den §§ 487 und 491 St. G. bezeichneten, gemäß Artikel V des Gesetzes vom 17. December 1862, R. G. Bl. Nr. 3 ex 1863, von amtswegen zu verfolgenden Uebertretung gegen die Sicherheit der Ehre schuldig und verhängte über sie eine Geldstrafe von je 10 fl., an deren Stelle im Uneinbringlichkeitsfalle je 48 Stunden Arrest zu treten hätten. Die Begründung des Urtheiles zweiter Instanz ist in die Erwägung zusammengefaßt, „daß, wenn jemand eine Schrift unterfertigt, er dieselbe gewiß auch liest oder wenigstens lesen soll und in jedem Falle für dasjenige, was er unterfertigt, verantwortlich bleibt". Insofern das Urtheil von der Feststellung absieht, ob Guido M. und Consorten die von ihnen unterschriebene Eingabe vor deren Unterfertigung auch wirklich gelesen haben, und insofern es denselben auch für den Fall, daß sie deren strafgesetzwidrigen Inhalt nicht kannten, strafrechtliche Verantwortung gemäß §§ 487 und 491 St. G. auferlegt, ist das Urtheil des Berufungsgerichtes in einem aufliegenden Rechtsirrthume befangen. Von einer Beleidigung kann, ohne das Bewußtsein, dadurch die Ehre eines anderen zu verletzen, keine Rede sein. Wenn auch der oft ausgesprochenen Ansicht, es sei zum Thatbestande der Ehrenbeleidigung ein besonderer, in der Absicht zu beleidigen, liegender animus iniuriandi erforderlich, nicht beizupflichten ist, vielmehr bei diesem wie bei jedem anderen dolosen Delicte der gewöhnliche dolus, nämlich das Wissen und Wollen rechtswidrigen Thuns genügt, so kann doch dort von einer mit Bewußtsein begangenen Ehrenkränkung nicht gesprochen werden, wo der Thäter von dem das Rechtsgut der Ehre eines anderen verletzenden Momente seines Thuns gar nichts weiß. Liegt in der Ehrenbeleidigung die Kundgebung des Willens, jemandes sittlichen Werth in der Meinung anderer herabzusetzen, so folgt schon daraus, daß zum mindesten diese Kundgebung eine dolose sein muß; sie ist dies aber nur dann, wenn der Thäter den ehrenkränkenden Charakter der Kundgebung erkennt und überdies von dem Bewußtsein ihrer Rechtswidrigkeit erfüllt ist. Allerdings kann im Falle der sogenannten verläumderischen Beleidigung auch das Moment der culpa dann von Bedeutung werden, wenn die gegen eine Person erhobene ehrenrührige Beschuldigung sich zwar auf bestimmte Verdachtsgründe stützt, diese aber bei normaler Einsicht nicht für ausreichend gelten können, um die Beschuldigung für wahr zu halten. Aber auch in diesem Falle culposen Vorgehens muß doch die Beschuldigung selbst (die Kundgebung) eine vorsätzliche sein; der Thäter muß wissen, daß er jemand einer ehrenrührigen Handlung zeiht; culpos handelt er nur insofern, als er bei erforderlicher Aufmerksamkeit die Ueberzeugung von der Wahrheit der Beschuldigung nicht gewinnen konnte. Im vorliegenden Falle aber kann auch von einer vorsätzlichen Beschuldigung keine Rede sein, solange nicht festgestellt ist, daß die Unterfertiger der Eingabe von dem Vorhandensein derselben wußten. Ihr Wille ging unzweifelhaft dahin, gegen die Zusammenstellung der Wählerliste zu reclamiren; ihnen ein darüber hinausgehendes Wollen einer ehrenkränkenden Kundgebung gegen die Gemeindevertretung von Manetin zuzurechnen, hat zur Voraussetzung, daß sie die betreffenden Stellen der Reclamationseingabe kannten.

Es mußte daher über die von der Generalprocuratur zur Wahrung des Gesetzes erhobene Nichtigkeitsbeschwerde gemäß § 292 St. P. O. unter Constatirung der vorwaltenden Gesetzesverletzung wie vorstehend erkannt werden.

(Beil. z. V. Bl. d. Just. M.)

Notizen.

(Verhältniß der politischen Execution zur gerichtlichen Zwangsvollstreckung.) Der Erlaß des Finanzministeriums vom 18. Jänner 1898, Z. 58.418 ex 1897, mit welchem den Finanz-Landesbehörden im Hinblicke auf die Bestimmungen der neuen Executionsordnung Weisungen über die Durchführung der politischen und die Einleitung der gerichtlichen Execution ertheilt werden, enthält nachstehende mit dem Justizministerium vereinbarte Bestimmungen über das Verhältniß der politischen Execution zur gerichtlichen Execution:

Execution auf bewegliche körperliche Sachen.

Punkt 3, Absatz 3: Stellt sich heraus, daß das gerichtliche Pfandrecht dem administrativen vorausgeht, so ist die administrative begonnene Execution nicht

mehr weiter fortzusetzen, sondern ohne Verzug das gerichtliche Superpfandrecht gemäß § 257 E. O. zu erwerben, nach Umständen aber auch gleich der Antrag auf Verkauf im Sinne des § 264 E. O. beim Executionsgerichte zu stellen.

Geht dagegen das gerichtliche Pfandrecht dem administrativen nach, so ist die administrative Execution mit Beschleunigung durchzuführen und ein etwa sich ergebender Ueberschuß des Erlöses über den einzubringenden Rückstand und die Executionskosten zu Gerichtshanden zu hinterlegen.

Politische Sequestration.

Punkt 7, Absatz 1 und 2: Die Sequestration der Erträgnisse unbeweglicher Güter ist nur dann und insolange zulässig, als noch keine gerichtliche Zwangsverwaltung derselben eingeleitet ist.

Im Falle der administrativen Sequestration ist der Verwalter in der Regel der gerichtlichen Verwalterliste des betreffenden Gerichtshofsprengels (§ 106 E. O.) zu entnehmen.

Punkt 7, Absatz 3: Gleichzeitig mit der Einleitung einer politischen Sequestration ist immer auch die Einverleibung des executiven Pfandrechtes für den bezüglichen Rückstand, sowie die Anmerkung der administrativen Zwangsverwaltung im öffentlichen Buche zu erwirken.

Wird für eine administrativ sequestrirte Liegenschaft nachträglich die gerichtliche Zwangsverwaltung bewilligt, so ist die politische Sequestration sofort einzustellen und der gerichtlichen Zwangsverwaltung im Sinne des § 103 E. O. beizutreten.

Der administrativ bestellte Verwalter hat dann im Falle, als das Gericht ihn nicht beibehalten, sondern einen anderen Verwalter bestellen sollte, sofort Rechnung zu legen, welche sodann von der Executionsbehörde an das Gericht zu leiten ist.

(Ueber den Begriff von Geheimmitteln.) Von den preußischen Ministern des Cultus, des Innern und für Handel und Gewerbe ist unterm 20. Jänner d. J. an die Oberpräsidenten folgender (im „Reichsanzeiger“ veröffentlichter) Erlaß gerichtet worden: „Das unterm 3. August 1895 angeregte Verbot der öffentlichen Ankündigung von Geheimmitteln findet nicht überall einen gleichmäßigen Vollzug. Namentlich werden Arzneien, die in der einen Provinz als Geheimmittel angesehen werden, in einer anderen nicht als zu den Geheimmitteln gehörig betrachtet und deshalb nach wie vor unbeanstandet daselbst öffentlich angepriesen. Die Abstellung einer derartigen Rechtsungleichheit, die insbesondere den betheiligten Industrie- und Handelskreisen berechtigten Anlaß zu Klagen bietet, muß deshalb ins Auge gefaßt werden. Hiebei ist der Weg, durch eine authentische Feststellung des Begriffs „Geheimmittel“ Abhilfe zu schaffen, bei der Schwierigkeit, eine für alle Fälle zutreffende und nach jeder Richtung befriedigende Begriffserklärung zu geben, kaum gangbar. Da indessen Hauptursache des in Frage stehenden Uebelstandes die anscheinend vielfach verbreitete Auffassung ist, daß ein Arzneimittel nicht mehr als Geheimmittel zu betrachten ist, sobald seine Zusammensetzung in irgend einer Weise bekannt gegeben wird, so läßt sich eine wesentliche Besserung des gegenwärtigen Zustandes schon dadurch erreichen, daß eine übereinstimmende Auffassung darüber herbeigeführt wird, unter welchen Voraussetzungen die Beschreibung eines Geheimmittels in der öffentlichen Ankündigung seine Eigenschaft als Geheimmittel auszuschließen geeignet ist. In dieser Beziehung kann von dem Grundsatz ausgegangen werden, daß ein Heilmittel seiner Eigenschaft als Geheimmittel höchstens dadurch entkleidet wird, daß seine Bestandtheile und Gewichtsmengen sofort bei der Ankündigung in gemeinverständlicher und für jedermann erkennbarer Weise vollständig und sachentsprechend zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden. Angaben, aus denen nur ein Sachverständiger ein Urtheil über das Mittel sich bilden kann, sind als ausreichend nicht zu erachten, insbesondere nicht die Bezeichnung der Bestandtheile des Mittels in lateinischer Sprache. Hiemit steht im wesentlichen auch im Einklange die Rechtsprechung, nach welcher ein Geheimmittel jedenfalls dann vorliegt, wenn die Bestandtheile und das Mengenverhältniß der Zubereitung „nicht ausreichend“, „nicht deutlich für das Publicum“, „nicht für jedermann zweifellos“ bei der Ankündigung erkennbar gemacht sind. Daß auch die Bereitungsweise eines Mittels aus der Veröffentlichung ersichtlich zu sein hat, wenn dasselbe nicht als Geheimmittel gelten soll, wird nicht gefordert zu werden brauchen, da mit dem Erlaß des in Frage stehenden Ankündigungsverbots nur beabsichtigt gewesen ist, bei den zur öffentlichen Ankündigung zugelassenen Arzneimitteln dem Publicum die Möglichkeit zu bieten, ein eigenes Urtheil über Heilkraft und Geldwerth der einzelnen Mittel sich zu bilden, nicht aber auch die Möglichkeit, solche Mittel nach dem veröffentlichten Recepte sich selbst anzufertigen.“

Personalien.

Se. Majestät haben dem k. k. Justizminister Dr. Ignaz Edlen v. Ruber und dem k. k. Minister für Cultus und Unterricht Arthur Grafen Bylandt-Rheidt die Würde eines geheimen Rathes taxfrei verliehen.

Se. Majestät haben dem 2. Sectionschef im Ministerium des Aeußern Nikolaus Grafen Szécsen v. Temerin taxfrei die Würde eines geheimen Rathes verliehen.

Se. Majestät haben die Sectionsräthe Theodor Edlen v. Hankenberg, Hugo Freiherrn v. Buschman und Adolf Doppler zu Ministerialräthen im Eisenbahn-Ministerium ernannt.

Se. Majestät haben den Sectionsrath des Obersten Rechnungshofes Josef Desselier zum Hofrathe ernannt.

Se. Majestät haben dem General-Directionsrath der österreichischen Staatsbahnen Dr. Johann Prini den Titel und Charakter eines Hofrathes, dem Ministerialsecretär im Eisenbahn-Ministerium Dr. Karl Freiherrn v. Banhans den Titel und Charakter eines Sectionsrathes und dem Inspector der General-Inspection der österreichischen Eisenbahnen kaiserlichen Rath Arnold Bardas den Titel und Charakter eines Regierungsrathes, sämmtlichen taxfrei, verliehen.

Se. Majestät haben dem Bezirkshauptmanne Fz. v. Makszin in Graz anläßlich dessen Pensionirung den Titel und Charakter eines Statthaltereirathes taxfrei verliehen.

Se. Majestät haben den Bezirkshauptmann Rudolf Grafen Huyn zum Statthaltereirathe extra statum bei der Statthalterei in Innsbruck ernannt.

Se. Majestät haben dem Bezirkshauptmanne Johann Bažant in Mistelbach den Titel und Charakter eines Statthaltereirathes taxfrei verliehen.

Se. Majestät haben dem Bezirkshauptmanne Conrad Prinzen zu Hohenlohe-Schillingsfürst in Teplitz den Titel und Charakter eines Statthaltereirathes taxfrei verliehen.

Se. Majestät haben den Bezirkshauptmännern Dr. Victor Ritter v. Steffek in Reichenberg, Dr. Heinrich Ritter v. Herget in Trautenau und Rudolf Bozděch in Starkenbach das Ritterkreuz des Franz Josef-Ordens verliehen.

Se. Majestät haben dem Oberbergrathe Joh. Onderka in Přibram anläßlich dessen Pensionirung die allerhöchste Anerkennung bekannt geben lassen.

Se. Majestät haben den Bergrath Emil Langer in Přibram zum Oberbergrathe ernannt.

Se. Majestät haben die Bergräthe Dr. Josef Gattnar und Jaroslav Houl zu Oberbergräthen ernannt.

Se. Majestät haben den Inspector der Generalinspection der österreichischen Eisenbahnen Karl Kuntczofsky, sowie die Bauräthe Ferd. Gottsleben, Rudolf Bartl, Anton Spieß, Joh. Perneker und Eugen Stach, zu Oberbauräthen im Eisenbahnministerium ernannt.

Se. Majestät haben dem Finanzrathe in Klagenfurt Josef Gießer den Titel und Charakter eines Oberfinanzrathes verliehen.

Se. Majestät haben dem Finanzrathe Johann Wrzal das Ritterkreuz des Franz Josef-Ordens verliehen.

Se. Majestät haben dem Bezirkscommissär der n. ö. Statthalterei Dr. Joh. Ritter v. Galatti das goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Se. Majestät haben dem Oberpostverwalter Karl Bartl in Olmütz taxfrei den Titel eines kaiserlichen Rathes verliehen.

Se. Majestät haben den Oberingenieuren des böhmischen Staatsbaudienstes Anton Mager in Trautenau und Emil Hlasek in Teplitz das Ritterkreuz des Franz Josef-Ordens und den Ingenieuren Wilhelm Bukovsky in Trautenau und Alois Kohout in Prag das goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Se. Majestät haben dem Hilfsämterdirector im Ministerium des Innern Fz. Svášta taxfrei den Titel eines kaiserlichen Rathes und dem Hilfsämter-Directionsadjuncten daselbst Fz. Kwapil das goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Se. Majestät haben dem Hauptsteueramts-Controlor in Spalato Lorenz Bonetti anläßlich dessen Pensionirung den Titel und Charakter eines Hauptsteuereinnehmers verliehen.

Se. Majestät haben dem Official der Wiener Polizeidirection Wendelin Rößler anläßlich dessen Pensionirung den Titel und Charakter eines Hilfsämter-Directionsadjuncten verliehen.

Se. Majestät haben dem Bezirksarzte Dr. Julius Becsey und dem Dr. Ludw. Tegze in Gödöllö den Titel eines Schloßarztes verliehen.

Se. Majestät haben den Handelsmann Karl Sievers in Montevideo zum unbesoldeten Consul daselbst ernannt.

Der Erste Obersthofmeister hat den Hofgebäude-Inspector Josef Horak zum Schloßinspector in Salzburg und die Hofbauadjuncten Anton Brandner, Rud. Gärtner und Rud. Mammer zu Ingenieuren ernannt.

Der Ministerpräsident als Leiter des Ministeriums des Innern hat den Dr. Georg Popovici zum Redacteur der rumänischen Ausgabe des Reichsgesetzblattes ernannt.

Der Ministerpräsident als Leiter des Ministeriums des Innern hat den Rechnungsrevidenten Josef Praft zum Rechnungsrathe ad personam bei der Statthalterei in Innsbruck ernannt.

Der Ministerpräsident als Leiter des Ministerium des Innern hat den Secretär des k. k. Versatzamtes in Wien Karl Hörmann zum Liquidator ernant.

Der Ministerpräsident als Leiter des Ministeriums des Innern hat den Bezirks-Obercommissär Moriz Mienzil zum Bezirkshauptmann und den Bezirkscommissär Edmund v. Stellwag-Carion zum Landesregierungs-Secretär in Schlesien ernannt.

Der Finanzminister hat den Finanzsecretär Rudolf Solarik und den Steuer-Oberinspector Fr. Vlček zu Finanzräthen der mährischen Finanz-Landesdirection ernannt.

Erledigungen.

Gefällscontrolorsstelle bei der Stadtgemeinde Wr.-Neustadt mit 600 fl. Jahresgehalt und 150 fl. Quartiergeld jährlich bis Ende April. (Amtsblatt Nr. 94.)

Bergarztesstelle bei der k. k. Bergdirection in Přibram (mit dem Wohnorte in Birkenberg) mit der X. Rangsclasse, 900 fl. Gehalt jährlich, Naturalwohnung, Activitätszulage von 100 fl. jährlich, Reise- und Fuhrkostenpauschale von 1200 fl., Diätenpauschale von 300 fl. und 110 fl. Pauschale für Beheizung 2c. bis 25. Mai. (Amtsblatt Nr. 95.)

Stadtraths-Commissärsstelle in Marburg mit 1400 fl. Jahresgehalt, 300 fl. Quartiergeld und fünf Quinquennien à 150 fl. bis 31. Mai. (Amtsblatt Nr. 99.)

☞ Hiezu für die P. T. Abonnenten der Zeitschrift sammt den Erkenntnissen des k. k. Verwaltungsgerichtshofes als Beilage: Bogen 35 und 36 der Erkenntnisse 1897.

Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. Druck von Gottlieb Gistel & Comp. in Wien.